

- c) in die zweite Etage . . . 1 Ngr. 5 Pf.
- d) in die dritte Etage . . . 1 = 8 =
- e) in die vierte Etage . . . 2 = 1 =
- f) in die fünfte Etage . . . 2 = 4 =

Dieser Tarif ist nur für den Fall bestimmt, wenn die Betheiligten selbst sich wegen eines andern Preises nicht vereinigt haben oder entstandene Differenzen zur Entscheidung der Behörde gebracht werden.

Bekanntmachung vom 28. Novbr. 1854.

**17) Taxe für die Abträger der Königl. privilegirten Dampfschiffe.**

Die Abträger haben sowohl für die Fortschaffung als die Abholung der Frachtstücke, des Reisegepäcks u. zu beziehen:

- 1) In der Altstadt, die von dem Gondelhafen aus durch die öffentlichen Promenaden, die Ostallee und die Stallstraße bis an die Elbe begrenzt wird:
  - a) bis 40 Pfd. Gewicht . . . 2 Ngr.
  - b) über 40 bis 100 Pfd. Gewicht . . . 3 =
  - c) über 100 Pfd. Gewicht . . . 4 =
- 2) In der Neustadt und den Vorstädten der Altstadt:
  - a) bis 40 Pfd. Gewicht . . . 3 Ngr.
  - b) über 40 bis 100 Pfd. Gewicht . . . 4 =
  - c) über 100 Pfd. Gewicht . . . 5 =
- 3) Vor den Schlägen und in der Anton- und Friedrichstadt:
  - a) bis 40 Pfd. Gewicht . . . 4 Ngr.
  - b) über 40 bis 100 Pfd. Gewicht . . . 5 =
  - c) über 100 Pfd. Gewicht . . . 6 =

Bekanntmachung vom 21. Juli 1841.

**18) Taxe für die Abträger auf dem Leipzig-Dresdner und Sächsisch-Schlesischen Eisenbahnhöfen.**

Die Abträger haben sowohl für die Fortschaffung als Abholung der Frachtstücke, des Reisegepäcks u. f. w. zu beziehen:

- 1) In der Neu- und Antonstadt:
  - a) bis 50 Pfd. Gewicht . . . 2 Ngr.
  - b) über 50 bis 100 Pfd. Gewicht . . . 4 =
  - c) über 100 Pfd. Gewicht . . . 5 =

2) In der Altstadt: die von dem Gondelhafen aus durch die öffentlichen Promenaden, die Ostallee und die Stallstraße bis an die Elbe begrenzt wird:

- a) bis 50 Pfd. Gewicht . . . 4 Ngr.
- b) über 50 bis 100 Pfd. Gewicht . . . 5 =
- c) über 100 Pfd. Gewicht . . . 6 =

3) In der Pirnaischen, See- und Wilsdruffer-Vorstadt, wenn die vorbemerkte Begrenzung der Altstadt überschritten werden muß, bis zu den Schlägen und resp. bis an die Weiserig:

- a) bis 50 Pfd. Gewicht . . . 5 Ngr.
- b) über 50 bis 100 Pfd. Gewicht . . . 6 =
- c) über 100 Pfd. Gewicht . . . 8 =

4) Vor den Schlägen und in der Friedrichstadt:

- a) bis 50 Pfd. Gewicht . . . 6 Ngr.
- b) über 50 bis 100 Pfd. Gewicht . . . 8 =
- c) über 100 Pfd. Gewicht . . . 9 =

Der Preis für das Abfahren der mit dem Dampfswagen ankommenden Reise- und anderen Wagen, welche mit Passagieren versehen sind oder solchen angehören, ist von dem Leipzig-Dresdner Bahnhof auf den Sächsisch-Schlesischen oder umgekehrt auf

in die Neustadt-Dresden auf — 15 Ngr. —;  
nach Altstadt-Dresden auf — 20 Ngr. —;  
festgesetzt. — 1 Thlr. —

Für diesen Preis sind die fraglichen Wagen nebst den dazu gehörigen Passagieren und Gepäcke von dem einspannenden Fiacre an den ihm zu bezeichnenden Absteigeort, selbst wenn derselbe an den äußeren Schlägen gelegen, zu fahren.

Trinkgelder zu fordern sind die Fiacres nicht berechtigt.

Vorstehende Preisbestimmungen leiden auch Anwendung auf die den Eisenbahn-Offizianten überlassene Abfuhr der mit dem Dampfswagen als Frachtgut ankommenden Wagen.

Bekanntmachung vom 18. October 1846.

**IX. Abschnitt.**

**Tabellarische Uebersichten**

**vom Post-, Boten-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Schiffahrts- und Markt-Wesen Dresdens.**

**1. Dresdner Postbericht.**

Schlußzeit		Abgang.	Benennung der Posten.	Ankunft in Dresden.
für Gelder u. Packerei.	für Briefe.			
<b>Täglich:</b>				
Abds. 7 u.	Abds. 7 u.	früh 6 u.	1. Berliner Dampfswagen über Riesa.	Täglich: 12½ — 1 u. Mittags, 9 — 9½ u. Abends, früh 4 — 5 u.
Mitt. 12 u.	Nm. 1½ u.	Nm. 2½ u.	Auf der Leipziger Eisenbahn bis resp. Röderau und Riesa; von da über Burxdorf, Herzberg u. Jüterbogk nach Berlin.	
Abds. 7 u.	Abds. 7 u.	Abds. 10 u.	2. Cottbuser Personen- und Packereipost.	
			Ueber Königsbrück, Hoyerswerda u. Spremberg nach Cottbus.	